



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

Gültig ab 01.01.2023

I. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

2. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Anschlusspreis

Für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Hanau GmbH ist vom Anschlussnehmer ein Anschlusspreis zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem Baukostenzuschuss (BKZ) für das örtliche Versorgungsnetz (Ziff.1) und
- den Hausanschlusskosten (Ziff.2).

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Hanau GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leistungsnetz der Stadtwerke Hanau GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Verteilungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen.

Bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses ist ein typischer Versorgungsbereich zugrunde gelegt worden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hanau GmbH.

1.2. Die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses für einen Anschluss beträgt zurzeit:

Leistung	Preis in netto (ohne MwSt.)	Preis in brutto (inkl. 19 % MwSt.)
a) Für jede Wohneinheit = WE (Einfamilienhaus)	337,00 €	401,03 €
b) Ab 2 WE für jede WE	194,00 €	230,86 €

1.3. Bei über den Hausanschluss eines Wohnhauses versorgten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagen oder Anlagen, die keine Haushaltanlagen (Wohnung) sind, wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall durch die Stadtwerke ermittelt.

1.4. Für gewerbliche oder landwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen, die keine Haushalt Anlagen (Wohnung) sind, mit einem separaten Hausanschluss, wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall durch die Stadtwerke ermittelt.

1.5. Das gilt auch für Anschlüsse außerhalb eines geschlossenen Baugebietes und für Anschlüsse, die einen ungewöhnlich hohen Netzkostenaufwand erfordern, wie etwa schwierige Boden- und Geländebedingungen, Art der Bebauung u.Ä.

1.6. Bei einer Erweiterung der Kundenanlage wird entsprechend der zusätzlichen Wohneinheiten (in Wohnhäusern) ein weiterer Baukostenzuschuss gemäß Ziff. 1.2. Buchstabe b) fällig und bei Erweiterung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall durch die Stadtwerke ermittelt.

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

2.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.2. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind den Stadtwerken vom Anschlussnehmer zu erstatten.

2.3. Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses bis zu einer Nennweite von 50 mm und Länge von 15 m innerhalb geschlossenen Baugebietes werden die folgenden Pauschalbeträge berechnet:

2.4. Für Hausanschlüsse mit einer Gesamtlänge

Leistung	Preis in netto (ohne MwSt.)	Preis in brutto (inkl. 19 % MwSt.)
bis 5 m, inkl. Hauseinführung	3.430,00 €	4.081,70 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Fahrbahn)	310,00 €	368,90 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Gehweg)	210,00 €	249,90 €
für jeden weiteren Meter im privaten Bereich	135,00 €	160,65 €

2.5. Die Preise für sog. Mehrspartenanschlüsse betragen bei

– gemeinsamer Verlegung des Wasser-Hausanschlussleitung mit Strom und einer Gesamtlänge	Preis in netto (ohne MwSt.)	Preis in brutto (inkl. 19 % MwSt.)
bis 8 m, exklusive Mehrsparten-hauseinführung	5.750,00 €	6.842,50 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Fahrbahn)	340,00 €	404,60 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Gehweg)	250,00 €	297,50 €
für jeden weiteren Meter im privaten Bereich	170,00 €	202,30 €

– gemeinsamer Verlegung des Wasser-Hausanschlussleitung mit Gas und einer Gesamtlänge	Preis in netto (ohne MwSt.)	Preis in brutto (inkl. 19 % MwSt.)
bis 8 m, exklusive Mehrsparten-hauseinführung	5.770,00 €	6.866,30 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Fahrbahn)	370,00 €	440,30 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Gehweg)	260,00 €	309,40 €
für jeden weiteren Meter im privaten Bereich	180,00 €	214,20 €

– gemeinsamer Verlegung des Wasser-Hausanschlussleitung mit Strom und Gas und einer Gesamtlänge	Preis in netto (ohne MwSt.)	Preis in brutto (inkl. 19 % MwSt.)
bis 8 m, exklusive Mehrsparten-hauseinführung	7.320,00 €	8.710,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Fahrbahn)	380,00 €	452,20 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Gehweg)	320,00 €	380,80 €
für jeden weiteren Meter im privaten Bereich	210,00 €	249,90 €

2.6. Mehrspartenhauseinführungen werden individuell errichtet und verrechnet:

Leistung	Preis in netto (ohne MwSt.)	Preis in brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Mehrspartenhauseinführung für Gebäude mit Keller	685,00 €	815,15 €
Mehrspartenhauseinführung für Gebäude ohne Keller	786,00 €	935,34 €



2.7. Der Aufbruch und die Wiederherstellung von Fahrbahnen und Gehwegen erfolgt grundsätzlich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte

2.8. Für Hausanschlüsse über 21 m Gesamtlänge, mit einer Nennweite von mehr als 50 mm sowie für Hausanschlüsse außerhalb eines geschlossenen Baugebietes werden die tatsächlich entstandenen Herstellungskosten verrechnet.

2.9. Dies gilt auch für Hausanschlüsse, die einen ungewöhnlich hohen Kostenaufwand erfordern, wie etwa schwierige Boden- und Geländebedingungen, Art der Bebauung oder Straßenaufbrüche in besonders aufwändigen Fällen.

2.10. In allen anderen Fällen, in denen eine Änderung, Verlegung oder Verstärkung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers vorgenommen wird, trägt dieser die angefallenen Kosten.

3. Fälligkeit

3.1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig. Bei größeren Objekten bzw. in begründeten Einzelfällen, können die Stadtwerke Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

3.2. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Anschlusspreises abhängig gemacht werden.

III. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, der Stadt Hanau für die Berechnung ihrer Abwassergebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

IV. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage und sonstige Leistungen

1. Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Messeinrichtung wird kein Entgelt erhoben.

2. Für die nachfolgenden Arbeiten wird dem Kunden jeweils der Weiterverrechnungssatz für eine Facharbeiterstunde¹ in Rechnung gestellt:

2.1. Für den vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung einer Kundenanlage, sofern den Kunden ein Verschulden hieran trifft.

2.2. Für die von ihm zu vertretende Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes; Materialkosten und jede weitere Stunde werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

2.3. Für eine vom Kunden zu vertretende Nachplombierung des Wasserzählers.

2.4. Für die Nachschau einer beanstandeten Kundenanlage.

3. Für sonstige Arbeiten werden dem Kunden alle Leistungen und der Materialaufwand nach dem jeweiligen Gesamtaufwand in Rechnung gestellt.

4. Hydrantenstandrohre werden nach den von den Stadtwerken erlassenen Bedingungen vermietet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel in Abständen von 12 Monaten (Abrechnungsjahr) festgestellt.

Am Schluss eines jeden Abrechnungsjahres wird dem Kunden eine Jahresrechnung erteilt.

2. Während des Abrechnungsjahres sind 11 gleiche Abschlagszahlungen (monatliche Teilbeträge) zu leisten, deren Höhe von den Stadtwerken festgesetzt wird, und zwar in der Regel unter Zugrundelegung der vorangegangenen Jahresrechnung; bei neuen Kunden zunächst nach Erfahrungswerten.

Rechnungen und Abschläge werden zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten, jedoch frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Stadtwerke können die Abschlagsbeträge erhöhen oder herabsetzen, falls während des Abrechnungsjahres eine erhebliche Änderung der Abnahmeverhältnisse eintritt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt.

Ein mit den Abschlagszahlungen gegenüber der Jahresrechnung zu wenig entrichteter Betrag ist nach Erhalt der Jahresrechnung auszugleichen. Ein zu viel entrichteter Betrag wird unverzüglich zurückgezahlt oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

3. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

3.1. SEPA-Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung

1. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA-Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihre Bankdaten.

2. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht der Stadtwerke Hanau GmbH ergeben, haftet hierfür der Kunde.

3.2. Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken mitgeteilte unter Angabe der Kunden- und Objektnummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

VII. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

1. Mahn-, Inkasso- und Sperrkosten (Ausschaltkosten)

Bei Zahlungsverzug, Einziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) sowie Unterbrechung der Belieferung berechnen die Stadtwerke Hanau GmbH pauschal folgende (umsatzsteuerfreie) Preise:

a) Mahnkosten	
aa) Mahnung	1,23 €
bb) letzte Mahnung	2,01 €
b) Bargeldzahlung	55,68 €

Kosten für erfolglosen Sperrversuch sowie Sperrkosten (Ausschaltkosten) fallen nur an, sofern die vorstehenden Inkassomaßnahmen nicht zum begehrten Zahlungserfolg führen und die rechtlichen Voraussetzungen einer Einstellung der Wasserversorgung gem. § 33 AVBWasserV vorliegen.

Die Geltendmachung weiterer Verzugskosten bleibt vorbehalten; dem Kunden steht im Übrigen der Nachweis des Eintritts eines geringeren Schadens frei.

2. Entsperrn (Einschaltkosten)

a) Wasser

Eine Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde alle Rechnungsbeträge sowie die Kosten der Wiederaufnahme vor Durchführung entsprechender Maßnahmen begleicht. Die Kosten der Wiederaufnahme betragen 98,65 € inkl. 7% Umsatzsteuer.

b) Sperrunabhängige Kosten

Werden hinsichtlich des Punktes a) Arbeiten außerhalb des Rahmens der Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser erforderlich, wird hierfür der Lohn- und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

3. Zusätzliche Abrechnung 25,00 € inkl. 19% Umsatzsteuer.

VIII. Kündigung der Wasserversorgung

Die Kündigung richtet sich nach § 32 AVBWasserV. Sie hat schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats. Im Falle eines Umzugs des Kunden ist dieser berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- e) Kundennummer,
- f) Datum des Auszugs/ Verkaufs,
- g) Neue Rechnungsanschrift,
- h) Zählernummer,
- i) Name und Anschrift des Eigentümers/ Käufers der bisherigen Verbrauchsstelle.

Die Kündigung ist zu richten an:

Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Energievertrieb
Leipziger Straße 17
63450 Hanau

¹ Stand 01.01.2023: 79,00 €/Std. netto; 94,01 €/Std. brutto (inkl. 19 % MwSt.)



IX. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Stadtwerke Hanau GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, Telefon 06181 365-1999, Fax 06181 365-435, E-Mail service@stadtwerke-hanau.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

3. Muster-Widerrufsformular (Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Stadtwerke Hanau GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau oder per E-Mail an: service@stadtwerke-hanau.de:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):
- Bestellt am (*)
- Name und Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Datum und Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

X. Datenschutzerklärung

Die Stadtwerke Hanau erheben, speichern, verarbeiten und nutzen die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, es sei denn, dass die Weitergabe zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter <https://stadtwerke-hanau.de/assets/img/service/Datenschutzhinweis.pdf>

XI. Streitigkeiten

Die Stadtwerke Hanau GmbH nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Trinkwasser betreffen, an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

XII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Hanau, 01.01.2023
Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung